

## **Kostenbeitragsatzung**

zur Satzung der Gemeinde Rimbach vom 01.01.2021 über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (GVBl. I S. 2022), zuletzt geändert am 28.04.2020 (BGBl. I S. 960) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuches (HKJGB) vom 18.12.2006 (GVBl. I S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2020 (GVBl. S. 436) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.05.2020 (GVBl. S. 318), der §§ 1 ff des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (HessKAG) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. I S. 134), zuletzt geändert am 28.05.2018 (GVBl. S. 247) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Rimbach/Odw. in ihrer Sitzung am 5.11.2020 nachstehende

### **Kostenbeitragsatzung zur Satzung über die Betreuung von Kindern in den Kindertageseinrichtungen der Gemeinde Rimbach**

beschlossen:

#### **§ 1**

#### **Kostenbeitragspflicht**

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in der/den Tageseinrichtung/en für Kinder der Stadt/Gemeinde haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus §§ 2 - 4 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.  
Als Kostenbeiträge und Entgelte sind zu zahlen:
  - a) der Kostenbeitrag;
  - b) das Verpflegungsentgelt;
  - c) das Getränke- und Frühstücksgeld.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen. Angemeldete Essen müssen auch dann bezahlt werden, wenn sie nicht in Anspruch genommen werden.
- (7) Das Getränke- und Frühstücksgeld stellt eine Kostenbeteiligung an den Getränken und am Frühstück für die Kinder dar. Es wird pauschaliert erhoben und ist ebenso wie die Aufwendungen für besondere Aktivitäten (z.B. Theaterbesuche u.a.) von den Entgeltpflichtigen zu erstatten.
- (8) Der Kostenbeitrag sowie das Getränke- und Frühstücksentgelt sind grundsätzlich für einen vollen Monat zu entrichten. Im Anmelde-monat wird nur die Hälfte der jeweiligen Gebühr erhoben, wenn das Kind erst nach dem 15. Kalendertag aufgenommen wird.

- (9) Bei einem Wechsel des Kindes aus der Kinderkrippe in den Kindergarten sind die Kostenbeiträge wie folgt zu entrichten:
- Bei Vollendung des 3. Lebensjahres in der ersten Monatshälfte werden Kostenbeiträge gem. § 2 Abs. 1 dieser Satzung erhoben.
  - Bei Vollendung des 3. Lebensjahres in der zweiten Monatshälfte werden Kostenbeiträge gem. § 2 Abs. 2 dieser Satzung erhoben.
- (10) Bei Verspätung der abholberechtigten Personen ist für die Zeit, die über die vereinbarte Betreuungszeit hinausgeht, der der Gemeinde Rimbach hierdurch entstehende Mehraufwand zu erstatten, mindestens aber ein Betrag von 15,00 € pro angefangener Viertelstunde. Die Erstattungspflicht entfällt nur, wenn das Kind im Einzelfall innerhalb von 15 Minuten nach der vereinbarten Zeit abgeholt wird.

## **§ 2 Kostenbeitrag**

- (1) Der Kostenbeitrag beträgt für Kindergartenkinder (Kinder ab dem vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt):
- |           |  |                |
|-----------|--|----------------|
| Modul 1)  | Teilzeitbetreuung bis zu 6,0 Stunden/Tag<br>(ohne Mittagsversorgung)   | 192,00 €/Monat |
| Modul 2)  | Teilzeitbetreuung bis zu 7,5 Stunden/Tag<br>(zuzüglich Mittagsversorgung)  | 240,00 €/Monat |
| Modul 3a) | (nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitte)<br>Ganztagsbetreuung 10 Stunden/Tag<br>beschränkt auf eine Gruppe (25 Plätze)<br>(zuzüglich Mittagsversorgung) | 320,00 €/Monat |
| Modul 3b) | (nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitte)<br>Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden/Tag<br>(zuzüglich Mittagsversorgung)  | 304,00 €/Monat |
| Modul 3c) | (nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitlechtern)<br>Ganztagsbetreuung 9,0 Stunden/Tag<br>(zuzüglich Mittagsversorgung)                                    | 288,00 €/Monat |
- (2) Der Kostenbeitrag beträgt für Krippenkinder (Kinder ab dem vollendeten 1. Lebensjahr bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres):
- |          |   |               |
|----------|---|---------------|
| Modul 1) | Teilzeitbetreuung bis zu 6,0 Stunden/Tag<br>(ohne Mittagsversorgung)  | 210,00€/Monat |
| Modul 2) | Teilzeitbetreuung bis zu 7,5 Stunden/Tag<br>(zuzüglich Mittagsversorgung)                                   | 262,50€/Monat |
| Modul 3) | (nur Kindertagesstätte Rimbach-Mitte)<br>Ganztagsbetreuung 9,5 Stunden/Tag<br>(zuzüglich Mittagsversorgung) | 332,50€/Monat |

## **§ 3 Befreiung von den Kostenbeiträgen**

- (1) Soweit das Land Hessen der Gemeinde Rimbach jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, gilt für die Erhebung von Kostenbeiträgen Folgendes:
- Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird nicht erhoben für die Betreuung in einer Kindergartengruppe oder altersübergreifenden Gruppe (§ 25 Abs. 2 Nr. 2 und 4 HKJGB), soweit ein Betreuungszeitraum im Umfang von bis zu sechs Stunden täglich gebucht wurde.
  - Ein Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung wird für Kinder in dieser Altersgruppe unter Berücksichtigung von Ziffer 1 anteilig für die über sechs Stunden hinausgehende Betreuungszeit erhoben, soweit ein Betreuungszeitraum von mehr als sechs Stunden täglich

gebucht wurde.

3. Der Kostenbeitrag nach § 2 dieser Satzung vermindert sich für jeden vollen Monat um ein Zwölftel des im jeweiligen Kalenderjahr geltenden Zuweisungsbetrages nach § 32c Abs. 1 Satz 1 HKJGB, soweit ein Kind vorgenannter Altersgruppe in einer Krippengruppe nach § 25 Abs. 2 Nr. 1 HKJGB betreut wird.

(2) Im Übrigen gelten die Regelungen dieser Satzung.

- (3) Bei Inanspruchnahme einer Notbetreuung aus wichtigem Grund eines Kindes aus einer anderen Einrichtung während der Schließzeiten einer Einrichtung sind, soweit eine solche Notbetreuung angeboten wird, Kostenbeiträge und Entgelte anteilig für die Zeitdauer der Notbetreuung zu entrichten. Ein rechtlicher Anspruch auf Betreuung während der Schließzeiten besteht nicht.

### **§ 3a**

#### **Ergänzende Regelung zur Freistellung von Kostenbeiträgen wegen der Corona-Maßnahmen**

Soweit die Kinderbetreuung nach der Satzung über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach wegen des Betretungsverbot nach der Zweiten Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus einschließlich der jeweiligen Anpassungsverordnungen nicht in Anspruch genommen werden konnte und/oder auf den Anspruch auf Notbetreuung aufgrund der Ausnahmen vom Betretungsverbot verzichtet wurde, wird für die Zeit vom 01.04.2020 bis zum 31.07.2020 der Kostenbeitrag sowie das Verpflegungsentgelt und das Getränke- und Frühstücksgeld nicht erhoben.

Für die Inanspruchnahme der Notbetreuung wird der Kostenbeitrag gemäß § 2 sowie das Verpflegungsentgelt, Getränke- und Frühstücksgeld nach § 5 der Satzung erhoben.

### **§ 4**

#### **Ermäßigung der Kostenbeiträge**

- (1) Werden gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft, in der die Kinder gleichzeitig mit der/dem oder den Erziehungsberechtigten leben) im Alter von 3 Jahren bis zum Schuleintritt in einer Tageseinrichtung in der Gemeinde Rimbach betreut, werden für das zweite betreute Kind nur 50% der nach § 2 festgelegten Kostenbeiträge, für jedes weitere betreute Kind kein Kostenbeitrag, erhoben.
- (2) Diese Kostenermäßigung (-befreiung) gilt für den jeweils niedrigeren zu zahlenden Kostenbeitrag, der sich für ein Kind einer Familie (im Sinne einer Haushaltsgemeinschaft) nach § 2 ergibt. Der jeweils höchste Kostenbeitrag nach dieser Satzung ist einmal in voller Höhe zu zahlen.
- (3) Das Verpflegungsentgelt, das Getränke- und Frühstücksgeld, die Aufwendungen für besondere Aktivitäten sowie Mehraufwendungen nach § 1 Abs. 9 dieser Satzung sind von einer Vergünstigung ausgenommen.

### **§ 5**

#### **Verpflegungsentgelt, Getränke- und Frühstücksgeld**

Der Gemeindevorstand wird zur Festsetzung des Verpflegungsentgeltes sowie des Getränke- und Frühstücksgeldes nach § 1 Absatz 5 Buchstaben b) und c) ermächtigt.

### **§ 6**

#### **Abwicklung der Kostenbeiträge**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Einrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag, das Verpflegungsentgelt sowie das Getränke- und Frühstücksgeld sind am 1. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Gemeindekasse zu zahlen. Die Zahlung des Kostenbeitrag und der Entgelte erfolgt grundsätzlich im SEPA-Lastschriftverfahren. Rückbuchungsgebühren gehen zu Lasten des Zahlungspflichtigen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z.B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, betrieblicher Veranstaltungen, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuzahlen.
- (4) Über Stundungen, Niederschlagungen und Erlasse entscheidet der Gemeindevorstand nach Maßgabe der §§ 163, 227 Abgabenordnung.

## **§ 7 Gebührenübernahme**

Über das Jugendamt des Kreises Bergstraße oder den Eigenbetrieb „Neue Wege Kreis Bergstraße“ kann Gebührenermäßigung oder –befreiung beantragt werden, wenn es die wirtschaftliche Lage der Gebührenpflichtigen erfordert. Diese Behörde entscheidet über den Antrag.

## **§ 8 Verfahren bei Nichtzahlung**

Rückständige Benutzungsgebühren und Entgelte werden im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. § 11 der Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rimbach gilt entsprechend.

## **§ 9 Datenschutz**

- (1) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden (s. § 12 Satzung über die Betreuung von Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder in der Gemeinde Rimbach).

## **§ 10 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die seitherige Kostenbeitragssatzung zur Satzung der Gemeinde Rimbach über die Benutzung der Kindergärten der Gemeinde Rimbach vom 01.08.2018 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Rimbach/Odw., den 9. November 2020

Gemeinde Rimbach/Odw.  
Der Gemeindevorstand

(Siegel)

---

Holger Schmitt  
Bürgermeister